

# Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“ in Schleswig-Holstein

## Einwilligungserklärung

Name/Geburtsname, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ, Wohnort)

Telefon-Festnetz-Nr.: \_\_\_\_\_

Meine E-mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass die Auswertungsstelle, die mit der Begleituntersuchung des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ beauftragt wird, im Einzelnen folgende Auskünfte erhält:

1. Auskunft über eventuelle, innerhalb von drei Jahren seit dem Erwerb meiner Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) in Flensburg zu meiner Person registrierte Eintragungen. Die erste Abfrage erfolgt nach etwa einem Jahr, die zweite nach Ablauf von rund drei Jahren. Die Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister dienen zur Kontrolle der Wirksamkeit (Evaluation) des Begleiteten Fahrens ab 17. Die Daten dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden.  
Die Auswertungsstelle hat die dabei eingesetzten Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis nach § 5<sup>1)</sup> Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten.  
Die Regelungen des § 38 Abs. 5<sup>2)</sup> und 6<sup>3)</sup> des Straßenverkehrsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.
2. Auskunft über amtliche Unfalldaten der Polizei, falls es bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu einem Unfall kommt, an dem ich als Fahrzeugführer/in beteiligt war.

Ich bin auf die Freiwilligkeit dieser Einwilligung hingewiesen worden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewerbers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

<sup>1</sup> „Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt sind, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“ (§5 BDSG)

<sup>2</sup> „Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Nutzung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.“ (§38 Abs. 5 StVG)

<sup>3</sup> „Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.“ (§38 Abs. 6 StVG)